

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

vom 12.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dr.-Hermann-Fendt-Kindergartens:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Dr. Hermann-Fendt-Kindergartens mit Krippen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

<i>a) in der Kinderkrippe</i>	<i>erstes Kind</i>	<i>zweites Kind</i>
<i>4 Stunden</i>	150 €	140 €
<i>4 bis 5 Stunden</i>	160 €	150 €
<i>5 bis 6 Stunden</i>	170 €	160 €
<i>6 bis 7 Stunden</i>	180 €	170 €
<i>7 bis 8 Stunden</i>	190 €	180 €
<i>8 bis 9 Stunden</i>	200 €	190 €
<i>9 bis 10 Stunden</i>	210 €	200 €

b) im Kindergarten

<i>4 Stunden</i>	130 €
<i>4 bis 5 Stunden</i>	140 €
<i>5 bis 6 Stunden</i>	150 €
<i>6 bis 7 Stunden</i>	160 €
<i>7 bis 8 Stunden</i>	170 €
<i>8 bis 9 Stunden</i>	180 €
<i>9 bis 10 Stunden</i>	190 €

- (2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15 € erhoben. Umbuchungen im Monat September sind kostenfrei.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Essen 3,00 €. Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes bei Krankheit, Urlaub u. a. erfolgt nicht.
- (4) Es wird ein Spielgeld in Höhe von 5 € pro Monat erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Soweit den Gebührenschuldern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.

Voraussetzung ist, dass

- a) es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
 - b) es nachgewiesen werden kann, dass seitens der Jugendpflege keine Übernahme der Kosten erfolgt.
- (2) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist im zuständigen Gremium zu behandeln.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten vorangegangene Satzungen außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 15.11.2024



Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

(Art. 26 Abs. 2 GO, § 3 BekV, § 36 Abs. 1 GeschO)

**Zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten der Gemeinde
Asbach-Bäumenheim“**

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donauwörther Zeitung, dem Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim Nr. 47 am 23.11.2024 amtlich bekannt gemacht.

Asbach-Bäumenheim, den 25.11.2024



Martin Paninka
Erster Bürgermeister